

Da ehemalige DDR-Bürger sich gegenüber Dritten, aber auch gegenüber Zeugen zunächst konspirieren, nicht zuletzt aus Instruktionen von kriminellen Menschenhändlerbanden heraus, macht es sich auch daraus resultierend erforderlich, Zeugen wiederholt zu vernehmen.

Ergeben sich nach der Einstellung eines EV/F gemäß § 150 Ziffer 2 StPO weitere, für die Aufklärung des ungesetzlichen Grenzübertritts wesentliche Informationen und Hinweise, so ist es zweckmäßig, weitere Untersuchungshandlungen zur Straftat durchzuführen. Ebenfalls ist zu prüfen, ob sich eine Aktivierung der operativen Kontrollmaßnahmen notwendig macht.

Zusammengefaßt muß festgestellt werden, daß die Zeugenvernehmungen im engen Zusammenhang mit den anderen Beweisführungsmaßnahmen, aber auch mit den operativen Maßnahmen im Rahmen der Bearbeitung des EV/F zu sehen sind.